



## **Kantonsratsbeschluss**

### **betreffend Objektkredit für die Realisierung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem GS 456, Zugerstrasse 50 in Steinhausen**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 13. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2256.2 - 14335 an der Sitzung vom 13. Januar 2014 beraten. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

#### **1. Ausgangslage**

Für das Amt für Verbraucherschutz (AVS), bestehend aus der Lebensmittelkontrolle und dem Veterinärwesen, soll in Steinhausen ein Neubau erstellt werden. Damit können Synergien in den Bereichen Labortechnik und Administration erzielt werden.

Der Bericht des Regierungsrates Nr. 2256.1 - 14354 enthält die Details zu diesem Projekt.

Die Kommission für Hochbauten beschloss mit 10 Ja- zu 3 Nein- Stimmen und ohne Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten. Sie stellt jedoch den Antrag, die Kreditlimite um 1,0 Mio. Franken tiefer anzusetzen als vom Regierungsrat gefordert. Im Weiteren will sie für den geplanten Büroausbau im 2. Obergeschoss keinen Kredit genehmigen. Die Begründungen zu diesen Anträgen finden sich in ihrem Bericht Nr. 2256.3 - 14523.

#### **2. Eintretensdebatte**

Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Es ist nachvollziehbar, dass das alte Gebäude der Lebensmittelkontrolle aus dem Jahr 1963 den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Es erscheint uns auch sachgerecht, die beiden Abteilungen des Amtes für Verbraucherschutz zusammenzulegen. Das vorgelegte Projekt, zu dessen Erarbeitung der Kantonsrat seinerzeit einen Kredit von 2,8 Mio. Franken genehmigt hatte, macht uns einen guten Eindruck. Die Hochbaukommission weist darauf hin, dass die Kosten insbesondere wegen der teuren und anspruchsvollen Betriebseinrichtungen für den Laborbetrieb hoch ausfallen. Sie bestätigt jedoch auf Seite 4 ihres Berichtes, dass das ausgewählte Projekt im Wettbewerb bei allen Kriterien am besten abgeschnitten hatte.

Auf Seite 12 des regierungsrätlichen Berichtes ist ein Vergleich der Gesamtkosten mit gleich gearteten Neubauten in St.Gallen und Zürich erwähnt. Dieser zeigt, dass die Kubikmeterkosten in etwa im Rahmen liegen, wobei solche Vergleiche selbstverständlich mit der nötigen Vorsicht zu interpretieren sind. Die Hochbaukommission weist den auch darauf hin, dass ein Benchmark mit lediglich zwei Objekten eigentlich ungenügend sei und dass sie bei zukünftigen Projekten ein aussagekräftigeres Benchmarking erwarte. Die Stawiko unterstützt diese Aussage.

Die Stawiko nimmt zur Kenntnis, dass das neue Gebäude keine Tiefgarage haben wird. Dies ist bei der Beurteilung der Baukosten zu berücksichtigen, da der Bau dadurch markant teurer werden würde. Es stellt sich die Frage, ob die 26 vorgesehenen Aussenparkplätze ausreichen werden. Die zusätzlichen Abklärungen der Hochbaukommission haben ergeben, dass ein Ausbau um weitere 9 Parkplätze möglich wäre, wenn der Bedarf ausgewiesen ist. Der Standort ist aber auch mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen.

Auf Seite 5 stellt die Hochbaukommission die Frage, ob in der Kreditvorlage nicht auch der Landwert ausgewiesen werden müsste. Für die Stawiko ist klar, dass das Land, das bereits dem Kanton gehört und dem Verwaltungsvermögen zugeordnet ist, nicht Teil des Objektkredites ist.

In § 2 beantragt der Regierungsrat 960 000 Franken für einen Büroausbau im 2. Obergeschoss. Die Hochbaukommission stellt den Antrag auf ersatzlose Streichung. Damit ist die Stawiko einverstanden, weil noch nicht klar ist, wie das 2. Obergeschoss genutzt werden soll. Es ergeben sich zwei Möglichkeiten:

- a) Bei einer Fremdnutzung müsste der Mieter die Kosten für den Büroausbau übernehmen;
- b) Bei einer Eigennutzung durch die kantonale Verwaltung könnte der Regierungsrat gemäss § 35 Abs. 2 Bst. c des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) Ausgaben bis 1,0 Mio. Franken für bauliche Massnahmen in eigener Kompetenz beschliessen.

Die Stawiko schätzt es, dass der Regierungsrat über die möglichen Ausbaurkosten transparent informiert; ein Beschluss des Kantonsrates dazu ist jedoch nicht nötig.

Die Stawiko hat zur Kenntnis genommen, dass auch noch nicht klar ist, wie das bisherige Laborgebäude genutzt werden wird. Allenfalls wird es als Archivraum für die Steuerverwaltung dienen, was mit relativ geringen Kosten verwirklicht werden könnte. Über die zukünftige Nutzung wird der Kantonsrat zu gegebener Zeit anhand einer separaten Vorlage Beschluss fassen können.

### **3. Detailberatung**

#### **Anträge zu § 1:**

- a) Die Hochbaukommission will die Reserve für Unvorhergesehenes von 10 % oder 2 090 000 Franken halbieren. Dies wird damit begründet, dass das Projekt bereits sehr detailliert ausgearbeitet und deshalb eine Reserve von 5 % der Gesamtkosten ausreichend sei. Die Stawiko unterstützt den Antrag, den Objektkredit um 1,0 Mio. Franken auf neu 22,6 Mio. Franken zu reduzieren, einstimmig.
- b) In der Stawiko wurde der Antrag gestellt, die Kosten für das externe Projektmanagement von 768 000 Franken um 500 000 Franken zu reduzieren. Der Antrag wurde damit begründet, dass dem Hochbauamt im Rahmen des Budgets 2014 bereits zwei Personalstellen für neue Aufgaben bewilligt worden sind, wobei ein Teil davon

explizit für das neue Amt für Verbraucherschutz vorgesehen war. Die im Objektkredit eingestellte Summe für das externe Projektmanagement soll um zwei Drittel reduziert werden. Mit dem verbleibenden Drittel oder 268 000 Franken kann immer noch externes Spezialwissen eingekauft werden, wenn es denn wirklich notwendig sein sollte. Es erscheint der Stawiko wichtig, dass im Hochbauamt Expertenwissen auf- bzw. ausgebaut wird. Auch externe Fachleute verursachen Aufwand, denn diese müssen wiederum durch das Hochbauamt instruiert, beurteilt und kontrolliert werden. Im Weiteren sind in der Position BKP 2 nochmals 3,2 Mio. Franken für Honorare vorgesehen.

Dem wurde entgegengehalten, dass das Hochbauamt bereits durch andere Projekte stark belastet sei. Ausserdem ermögliche ein gutes externes Projektmanagement eine effizientere Abwicklung und Koordination, was im Endeffekt zu tieferen Kosten führen könnte.

Dem Antrag auf Reduktion wurde mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung zugestimmt.

- c) Im Weiteren wurde in der Stawiko der Antrag gestellt, die eingestellten 100 000 Franken für Kunst am Bau zu streichen.

Dies wurde damit begründet, dass die Stawiko im März 2013 beim Ausbildungszentrum Schönau (Vorlage Nr. 2210.2 - 14219) einen gleichen Antrag gestellt habe und diesbezüglich konsequent bleiben wolle. Es sei nicht nötig, in einem Gebäude mit wenig Publikumsverkehr Steuergelder für Kunst am Bau auszugeben.

Dem wurde entgegengehalten, dass gemäss § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (BGS 421.1) bei Neubauten des Kantons eine künstlerische Ausschmückung vorzusehen sei. Der ursprüngliche Betrag von 250 000 Franken sei bereits in einer vom Lenkungsausschuss angeordneten Sparrunde um 150 000 Franken reduziert worden. Bei diesem Neubauprojekt stehe es dem Kanton gut an, wenigstens 100 000 Franken für künstlerische Aspekte zu genehmigen.

Dem Antrag auf Streichung wurde mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt.

- **Zu § 1** beantragt die Stawiko, den Objektkredit um insgesamt 1,6 Mio. Franken auf neu 22,0 Mio. Franken zu reduzieren.

**Zu § 2** stellt die Hochbaukommission den Antrag auf ersatzlose Streichung. Die Stawiko ist mit diesem Antrag einverstanden, weil noch nicht klar ist, wie das 2. Obergeschoss genutzt werden soll.

- Die Stawiko beantragt einstimmig, § 2 zu löschen.

#### **4. Antrag**

Wir beantragen Ihnen einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2256.2 - 14355 einzutreten und ihr mit den Änderungen der Stawiko gemäss der Detailberatung in Kapitel 3 zuzustimmen.

Zug, 13. Januar 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Gregor Kupper

Beilage: Synopse dreispaltig